

Niederschrift

über die 34. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Vbgm. Benjamin Hotter, GR Christoph Steiner, Annelies Brugger, Siegfried Kerschdorfer, Johann Platzer, Mag. Ursula Langesee, Matthias Wildauer, Stefan Rohrmoser, Markus Ladner, Manuela Flörl und Christine Binder-Egger

Abwesend: Martin Lechner (kein Ersatz)

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 21.45 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 33. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Mittwoch, den 24. Oktober 2018;
- 2) Verordnung, Ausschreibung und Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte für das Haushaltsjahr 2019;
- 3) Bauprojekt „Gerlosstraße“: Information, Festlegung der weiteren Vorgangsweise und Auftragsvergabe;
- 4) Beratung und Beschlußfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung von Verkehrsstudien:
 - a) Spange Zellberg;
 - b) Tram/Train;
- 5) Berichte des Bürgermeisters;
- 6) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);
- 7) Personalangelegenheiten;
- 8) Vorlage und Genehmigung des Mietvertrages hinsichtlich einer im Objekt „Unterdorf 2“ befindlichen Einheit;
- 9) Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 10. Dezember 2018;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Sodann stellt der Bürgermeister den Antrag, die Tagesordnung möge um den Punkt „Subventionsangelegenheit“ erweitert werden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und verfügt, die gegenständliche Angelegenheit als Punkt 10) nach Punkt 5) einer Erledigung zuzuführen.

10) Subventionsangelegenheit;

Zu 1):

Die Niederschrift über die am Mittwoch, den 24. Oktober 2018, stattgefundene 33. Sitzung des Gemeinderates wird mit 10 Stimmen „Ja“ genehmigt.

Die Mandatare Benjamin Hotter und Christine Binder-Egger haben sich auf Grund der Tatsache, daß sie im Rahmen dieser Sitzung nicht anwesend waren, an der Abstimmung nicht beteiligt. Das Gemeinderatsmitglied Manuela Flörl war anlässlich dieser Sitzung abwesend (ohne Ersatzmitglied).

Zu 2):

Dem Gemeinderat wird das Ergebnis der am 10. Dezember 2018 stattgefundenen 16. Sitzung des Gemeindevorstandes zur Kenntnis gebracht, im Rahmen welcher ein Vorschlag hinsichtlich der Verordnung, Ausschreibung und Festsetzung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelte für das Haushaltsjahr 2019 beraten wurde.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller verordnet:

Artikel I

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller vom 18. Dezember 2017 (Artikel III), über die Erhebung von Marktgebühren gemäß der Krämermarktordnung für die Marktgemeinde Zell am Ziller vom 18.07.1927 wird mit Wirksamkeit 01.01.2019 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Erschließungsbeitrages

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Marktgemeinde Zell am Ziller, kundgemacht am 16.12.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017 (Artikel IV), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wird ab 01.01.2019 mit 2,20 v.H. festgesetzt.

Artikel III

Änderung der Abfallgebührenverordnung 2017

Die Abfallgebührenverordnung 2017 der Marktgemeinde Zell am Ziller, kundgemacht am 14.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017 (Artikel V), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt (die Tarife verstehen sich jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %):

1. Im § 5 Abs. 2 wird der Tarif für Reifen geändert auf

- PKW-Altreifen € 3,00 pro Stück, für PKW-Altreifen mit Felge € 5,00 pro Stück und für sonstige Altreifen € 0,30 pro Kilogramm
2. Im § 5 Absatz 2 werden weitere Zeilen und Tarife eingefügt und lauten diese wie folgt:
Entsorgung Mineralwolle € 0,50 pro Kilogramm;
Bezug von Abfallsäcken 110 l, durchsichtig, Rolle zu 10 Stück, € 3,-- pro Rolle;
Entsorgung Akten (Aktenvernichtung) € 0,30 pro Kilogramm;
Entsorgung Akten (Aktenvernichtung) € 3,00 Wiegegebühr pro Verwiegung;

Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren der Marktgemeinde Zell am Ziller, kundgemacht am 19.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017 (Artikel VIII), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. e) tritt an die Stelle des Betrages von € 22,00 der Betrag von € 25,00.
2. Im § 2 Abs. 1 wird nach der lit. e) folgende lit. f) eingefügt: eine Urnenstele € 35,00.
3. Im § 2 Abs. 2 lit. c) tritt an die Stelle des Betrages von € 55,00 der Betrag von € 60,00 pro Grab.
4. Im § 2 Abs. 2 wird nach der lit. d) folgende lit. e) eingefügt: Die Gebühr für die Einebnung eines Grabes im Zuge einer Grabauffassung beträgt einmalig € 100,00 pro Grab. Wird die Einebnung eines aufgelassenen Grabes vom Benutzungsinhaber des Grabes in Eigenregie und ordnungsgemäß bewerkstelligt, so entfällt diese einmalige Gebühr. Die Einebnung eines Grabes hat jedenfalls innerhalb von 3 Monaten nach Auffassung des Grabes zu erfolgen.

Artikel V

Änderung der Satzung über die Einhebung der Hundesteuer

Die Satzung über die Einhebung der Hundesteuer der Marktgemeinde Zell am Ziller, kundgemacht am 08.01.1981, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017 (Artikel II), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 (1) Hundesteuersatzung beträgt € 75,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt, falls in den vorgenannten Bestimmungen kein anderes Wirksamkeitsdatum genannt wurde, mit 01.01.2019 in Kraft.

Die gegenständliche Formulierung, beinhaltend die Artikel I bis VI, wurde seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller wie nachstehend angeführt getroffen.

Artikel I – 12 Stimmen „Ja“,

Artikel II – 7 Stimmen „Ja“, 5 Stimmen „Nein“

Artikel III – 11 Stimmen „Ja“, 1 Stimme „Nein“

Artikel IV – 7 Stimmen „Ja“, 5 Stimmen „Nein“

Artikel V – 10 Stimmen „Ja“, 2 Stimmen „Nein“

Artikel VI – 12 Stimmen „Ja“,

Zur Erläuterung dieses Beschlusses wird angeführt, daß durch die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Information erging, wonach nicht mehr alle Abgaben und Gebühren jährlich im Gesamten zu verordnen sind. Eine Beschlußfassung hat sich nur mehr auf solche Tarifpositionen zu erstrecken, welche gegenüber dem Vorjahr eine Abänderung erfuhren. Die Veröffentlichung sämtlicher aktueller Tarife wird allerdings im Bürgermeisterbrief sowie auf der Internet-Präsentation in kompletter Form – so wie in der Vergangenheit praktiziert – erfolgen.

Zu 3):

Im kommenden Jahr soll das Projekt „ABA/WVA Gerlosstraße“ in Angriff genommen werden. Dieses beinhaltet eine Sanierung bzw. den Tausch bestehender öffentlicher

Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, eine Einbringung von Lichtwellenleitern, die Neuverlegung von Versorgungsleitungen für die Straßenbeleuchtung und allenfalls einen Tausch von Einrichtungen weiterer Leitungsträger. Auch die derzeit bestehenden Gehsteige werden zur Gänze erneuert und erforderlichenfalls werden auch Sanierungen von Begrenzungsmauern vorgenommen. In der Folge wird eine Neuasphaltierung der gesamten von den Baumaßnahmen betroffenen Trasse vorgenommen.

Sämtlichen Betroffenen, welche turnusweise am 22. November 2018 zu einem Informationsabend geladen waren, wurde dieses Vorhaben präsentiert und eingehend erläutert.

Dieses umfangreiche Projekt kann während eines Jahres nicht abgewickelt werden, ist in mehrere Baulose zu unterteilen und wird voraussichtlich im Jahr 2020 abgeschlossen. Dabei besteht die Möglichkeit, auch private Zuleitungen zu tauschen bzw. zu erneuern. Vor Inangriffnahme der einzelnen Baulose wird diesbezüglich seitens der Marktgemeinde mit den jeweiligen Objekteigentümern Kontakt aufgenommen und eruiert, ob ein derartiger Wunsch besteht. Dabei anfallende Kosten, wobei es sich um solche zu den Basispreisen handelt, wie sie an die Gemeinde offeriert wurden, sind von den einzelnen Eigentümern zu übernehmen.

Hinsichtlich eines Anschlusses einzelner Objekte an das öffentliche Gasnetz wurden sämtliche Betroffenen informiert und auf den Beschluß des Gemeinderates aus seiner am 18. Februar 2013 stattgefundenen Sitzung hingewiesen, daß nach Abschluß von Neuasphaltierungen im Bereich öffentlichen Gutes innerhalb von fünf Jahren keinerlei Grabungsarbeiten zur Einbringung von Versorgungsleitungen, welcher Art auch immer, zugelassen werden. Daraus ergibt sich, daß vor dem Jahr 2024 bzw. 2025 in den jeweiligen Baulosen keinerlei neue Leitungsverlegungen statthaft sind. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe wurde dringend angeraten, für einen eventuellen künftigen Anschluß an das Gasnetz im Zuge der allgemeinen Grabungsmaßnahmen Vorsorge zu treffen.

Überdies erging die Information, daß gemäß dem prognostizierten Baufortschritt bestimmte Abschnitte des Siedlungsgebietes nicht erreichbar sind, weshalb Fahrzeuge außerhalb abzustellen und Lieferanten entsprechend umzuleiten sein werden. Auch wurde bekanntgegeben, daß es im Zuge dieser Maßnahmen zu gewissen Beeinträchtigungen – Totalsperren sowie lärmenden Baumaßnahmen – kommen wird, wobei man allerdings bestrebt sein wird, diese so gering als möglich zu halten.

Die jeweiligen Baulose stellen sich wie nachstehend angeführt dar:

- Baulos 1: Bahnübergang bis Objekt „Gerlosstraße 9“
- Baulos 2: Kreuzungsbereich „Gaudergasse/Gerlosstraße – Gerlosstraße 9“
- Baulos 3: Objekt „Gerlosstraße 11 - Kerschdorfer“ bis Objekt „Gerlosstraße 18“
- Baulos 3a: Kreuzungsbereich „Gaudergasse/Gerlosstraße – Knappensäule“
- Baulos 4: Objekt „Gerlosstraße 18“ bis Kreuzungsbereich „Gerlosstraße/Lechenweg“
- Baulos 5: Kreuzungsbereich „Gerlosstraße/Lechenweg“ bis Kreuzungsbereich „Gaudergasse/Gerlosstraße – Knappensäule“

Seitens der Firma AEP, welche für die Erstellung des Projektes verantwortlich zeichnet, wurde eine Ausschreibung erstellt, die an verschiedene einschlägige Firmen erging. Nach dem Öffnungs- und Prüfungsverfahren hinsichtlich der eingelangten Angebote hat eine Zuschlagsentscheidung an die Firma Hochtief Infrastructure GmbH, Roßaugasse 3, 6020 Innsbruck, als Best- und Billigstbieter, zu erfolgen. Nach entsprechender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 11 Stimmen „Ja“ und einer Stimmenthaltung (GR

Johann Platzer), der genannten Firma den Zuschlag zur Realisierung des Vorhabens „Infrastruktur und Straßenbau Gerlosstraße“ zu erteilen. Grundlage dabei bildet das Angebot vom 23. Oktober 2018 (€ 2.266.447,82 exkl. MwSt.).

Die Firma AEP Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz, wird das Projekt weiterhin betreuen, was ebenfalls in der oben abgestimmten Form durch den Gemeinderat genehmigt wird. Die Firma AEP wird ersucht, ein entsprechendes Auftragschreiben auszufertigen und dem Gemeinderat zwecks Genehmigung vorzulegen.

GR Johann Platzer argumentiert dahingehend, daß infolge fehlender Kenntnis hinsichtlich des Projektes er sich nicht in der Lage sieht, einem derartigen Volumen zuzustimmen.

Zu 4a) und 4b):

Im Vorfeld der heutigen Sitzung des Gemeinderates fand eine Gesprächsrunde mit Herrn DI Klaus Schlosser von der Firma BVR Büro für Verkehrs- und Raumplanung statt, zu welcher auch sämtliche Mitglieder des Gemeinderates geladen waren.

Hinsichtlich der „Spange Zellberg“ ist auf Grundlage des übergeordneten Straßennetzes „B 169 Zillertal Straße, L 51 Zellbergstraße, L 300 Zillertalstraße, L 331 Zeller Straße“ sowie der örtlichen Gemeindestraßennetze von Zell am Ziller und Zellberg eine Erhebung zur Erfassung der KFZ-Verkehrsströme im Winterspitzenverkehr als Grundlage für die Erstellung eines Verkehrsmodells erforderlich. Damit können derzeitige Verkehrsverhältnisse dargestellt und beurteilt sowie Auswirkungen von Änderungen im Straßennetz bei Umfahrungsvarianten aufgezeigt werden. Darüber hinaus kann als Ergebnis eines weiteren Schrittes die Verkehrswirksamkeit von möglichen Umfahrungsvarianten und -trassen mit einem zu erstellenden Verkehrsmodell ermittelt werden. Ein Honorarangebot wurde gelegt und soll unter Tagesordnungspunkt 4) einer weiteren Behandlung unterzogen werden.

Bezüglich der Ortsdurchfahrt im Bereich der Bahntrasse wurden im Zusammenhang mit einer Tram/Train-Lösung Variantenstudien und -vergleiche vorgestellt und diskutiert. Außerdem erfolgte die Legung eines Honorarangebotes, das die Ausarbeitung von Varianten- und Machbarkeitsstudien für eine Tram/Train-Lösung für jenen Abschnitt, auf dem die L 331 Zeller Straße parallel zur Bahntrasse verläuft, beinhaltet. In dieses Offert sind umfangreiche Überlegungen – Bestandslage (Landesstraße und Bahntrasse liegen wie im Bestand nebeneinander), Mittellage (Fahrbahnen der Landesstraße getrennt und Bahntrasse mittig), Zweigleisig (Führung der Bahn auf der Landesstraße zweigleisig mit je einem Gleis auf den beiden Fahrstreifen der Landesstraße mit einem optionalen dritten Fahrstreifen für Linksabbieger im KFZ-Verkehr bzw. als Fußgänger-Querungshilfe) – eingearbeitet. Beurteilt wurden weiters Entlastungswirkungen einer möglichen Umfahrung, der ½- bzw. ¼-Stunden-Takt der Zillertalbahn, Sicherungen der Querungsstellen für Fußgänger, erforderliche Signalanlagen, die Einrichtung einer Bushaltestelle sowie gestalterische Aspekte zur Ausbildung des Straßenraumes.

Zu 4a):

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang einstimmig beschlossen, der Firma BVR Büro für Verkehrs- und Raumplanung einen diesbezüglichen Auftrag zu erteilen. Grundlage dabei bildet das Honoraranbot vom 29. Oktober 2018 (Zell am Ziller/ Zellberg, B 169, L 51, L 300, L 331, Verkehrsuntersuchung – Verkehrswirksamkeit) mit einer Summe von € 27.000,00 inkl. MwSt. Mit Schreiben vom 26. November 2018 liegt eine Information seitens des Amtes

der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr und Straße vor, daß 50 % der Auftragssumme übernommen werden. Der Restbetrag in Höhe von € 13.500,00 werden nach dem Einwohnerschlüssel 2017 auf die Gemeinden Zell am Ziller und Zellberg aufgeteilt. Das Ergebnis hiebei beläuft sich auf 73 % bzw. € 9.855,00 für die Marktgemeinde Zell am Ziller und 27 % bzw. € 3.645,00 für die Gemeinde Zellberg.

Zu 4b):

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang einstimmig beschlossen, der Firma BVR Büro für Verkehrs- und Raumplanung einen diesbezüglichen Auftrag zu erteilen. Grundlage dabei bildet das Honoraranbot vom 30. November 2018 (Zillertalbahn Ortsdurchfahrt Zell am Ziller, Tram/Train-Lösung, Variantenstudie und –vergleich) mit einer Summe von € 23.400,00 inkl. MwSt. Hinsichtlich der Übernahme eines Kostenanteiles durch das Land Tirol besteht die mündliche Zusage durch LHStv. Josef Geisler in Höhe von 50 %, dies sind € 11.700,00. Der resultierende Hälftebetrag wird seitens der Marktgemeinde Zell getragen, was zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Zu 5):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert die Mitglieder des Gemeinderates zu nachstehend angeführten Angelegenheiten:

Alpencup 2019 für Gemeindeparlamente: Dem Gemeinderat wird eine Einladung hinsichtlich des vom 18. bis 20. Jänner 2019 in Berchtesgaden stattfindenden Alpencups zur Kenntnis gebracht. Interessierte werden gebeten, sich bis spätestens 31. Dezember 2018 anzumelden.

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe: Es ergeht eine Information zum seitens der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung am 20. November eingelangten Schreiben. Dieses wird unter neuerlichen Verweis auf die Formulierung des Gemeinderates aus seiner 33. Sitzung zur Kenntnis genommen. Durch die Marktgemeinde Zell am Ziller wird hinsichtlich Mietzinsbeihilfen (Annuitätenbeihilfen werden grundsätzlich nicht gewährt) die bisher praktizierte Vorgangsweise beibehalten.

Überprüfungsausschuß: Durch den Überprüfungsausschuß wurde das Gemeinderatsmitglied Mag. Ursula Langesee im Rahmen der am 20. November 2018 stattgefundenen Sitzung zur Obfrau und das Gemeinderatsmitglied Markus Ladner zu deren Stellvertreter gewählt.

Zu 10):

Hinsichtlich des vorliegenden Antrages des Tennisclub Zell am Ziller vom 6. Dezember 2018, eingelangt am 10. Dezember 2018, wird einstimmig beschlossen, den im Voranschlag des Haushaltsjahres 2018 verankerten Subventionsbetrag von € 2.200,00 zur Auszahlung zu bringen. Durch die Gemeindekasse kann eine entsprechende Überweisung getätigt werden.

Zu 6):

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen einlangten, schließt der Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 7), 8) und 9) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 9):

Die Niederschrift über die 16. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 10. Dezember 2018, wird einstimmig genehmigt.

Geschlossen und gefertigt: